

ist, die wichtigsten Verhältnisse aufzulösen, hat formelle Bedenken gegen sich, und ist selbst gegen die Landtagsordnung; denn es ist bloß von 4 Mitgliedern unterschrieben, und veranlaßt zu dem Glauben, daß gerade in den letzten Stunden der Berathung sich nicht die hinlängliche Anzahl der Deputationsmitglieder eingefunden habe. Wie dem auch sei, so fühlen Sie doch gewiß die Nothwendigkeit, mit möglichster Sorgfalt den Gegenstand so aufzuklären und die Bedenken zu beseitigen, daß jeder mit größter Unbefangenheit sein Urtheil abgeben könne. Das scheint mir nur möglich zu sein, wenn der Vorschlag, den ich gethan habe, näher geprüft und zur Begutachtung an die Deputation zurückgegeben wird. Daher stelle ich den Antrag:

Das Gutachten der Deputation, so weit es die Entschädigungsfrage betrifft, an dieselbe zurückzugeben, und sie zu veranlassen, den Gegenstand mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1811 feststehende Scheidung der alten und neuen Staatsbedürfnisse und der Beitragspflichtigkeit aller Staatsbürger zu lehren, ingleichen des in der Bewilligungsschrift des Jahres 1830 S. 1040. ausgesprochenen Vorbehalts zu prüfen; darnach aber anderweite Vorschläge über die solchenfalls zu bemessende Entschädigung der Kammer zu eröffnen, im übrigen aber hierbei das S. 115. der Landtagsordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen.

Referent, D. Haase: Was das formelle Bedenken des Abg. Atenstädt betrifft, so kann ich das nicht theilen; und ich habe zu bemerken, daß bei den Sitzungen der Deputation der Abg. Nostitz zugegen war, und bloß ein Zufall ist, daß dieses Deputationsmitglied, als der Bericht gedruckt wurde, in der Oberlausitz sich befand. Dieß ist die Ursache, aus welcher sein Name nicht unterschrieben ist.

Abg. Atenstädt: Ich würde darauf antragen, daß der Antrag zuerst zur Unterstützung komme.

Referent, D. Haase: Ich spreche nicht über den Antrag, sondern nur darüber, was gegen die Deputation geäußert worden ist. Es wurde der Deputation zum Vorwurf gemacht, daß sie die Beiträge zur Grundsteuer zu Grunde gelegt habe, ohne Rücksicht auf das Jahr 1811 zu nehmen. Allein, wenn von der Grundsteuer und deren Entschädigung die Rede ist, so muß man doch auch zunächst auf die Grundsteuern Rücksicht nehmen, und dann hat man auf das Jahr 1811 aus dem Grunde nicht Rücksicht genommen, weil, sobald wir die extraordinären Beiträge allein beachten, neue Schwierigkeiten entstehen würden.

Der Antrag wird hierauf zur Unterstützung gebracht, und nachdem er diese von 21 Mitgliedern ausreichend gefunden hatte, äußert

Referent, D. Haase: Ich erlaube mir dagegen zu erwidern, daß dieser Vorschlag schon deshalb nicht annehmbar ist, weil er nur auf einzelne Classen von Realbefreiten sich zurückführen läßt. Dann hat auch der Abgeordnete selbst erwähnt, daß dieser Fuß auf die Oberlausitz gar nicht passe, und übrigens muß ich doch bemerken, daß aus dem Umstande, daß wir noch

in den letzten Tagen unseres Zusammenlebens diesen Gegenstand berathen, den Ständen ein Vorwurf nicht gemacht werden kann; vielmehr würde uns ein Vorwurf zu machen sein, wenn wir die Berathung aussetzen würden; denn es ist der Wunsch des Landes, daß diese hochwichtige Frage zur Entscheidung gebracht werde, und gehen wir auseinander, ohne diese Sache entschieden zu haben, so ist das Hauptsächlichste nicht berathen.

Abg. Richter (aus Zwickau): Gerade die Eilfertigkeit, mit welcher der Gegenstand von einer gewissen Seite aus betrieben zu werden scheint, dürfte mehr als ein Kammermitglied aufmerksam machen. Ich habe der wohlgemeinten Absicht des Abg. Atenstädt nichts hinzuzufügen, und glaube, sie werde bei jedem Abgeordneten, welcher wahre Liebe zum Vaterlande im Herzen trägt, wohl Anklang finden. Ich wünsche daher, daß dieser Antrag bald angenommen werde, und andere Mitglieder, welche geneigt sein möchten, zu den triftigen Gründen des Abg. Atenstädt noch neue hinzuzufügen, in den Stand gesetzt werden, sie vorzubringen.

Staatsminister v. Beschau: Die Regierung hat bei diesen Vorschlägen durch Commissarien mitgewirkt. Sie hat sich zur strengsten Pflicht gemacht, gerade bei dieser Angelegenheit die größte Unparteilichkeit zu beobachten, und der Deputation nur mit solchen Vorschlägen an die Hand zu geben, welche eine Beurtheilung aus dem Gesichtspuncte des Rechts nicht zu scheuen haben; sie hat sich aber auch gesagt, daß nur von allen Seiten gewünscht werden könne, diese Angelegenheit noch während des jetzigen Landtages in so weit abgemacht zu sehen, daß festgestellt werde, für welche Befreiungen und nach welchen Grundsätzen Entschädigung zu gewähren sei, und die so sehr gewünschte Grundsteuerregulirung nicht zu verschieben; denn kommt diese Vereinigung nicht zu Stande, so ist zu besorgen, daß die Grundsteuerregulirung noch lange ausgelegt bleibt. Ich finde in dieser Vereinigung aber auch zugleich eine Rechtfertigung der langen Dauer des Landtags. Was die Bedenken des Abg. Atenstädt betrifft, so sind sie der Regierung nicht entgangen. Die Regierung beabsichtigte, als sie das Decret über die Grundbesteuerung vorlegte, gewisse bestimmte Vorschläge zu machen, und wollte eine Sonderung zwischen den extraordinären und ordinären Leistungen vornehmen; sie überzeugete sich aber, daß dieß ganz unthunlich sei, und daß das Interesse der Steuerpflichtigen dabei eher verloren als gewonnen haben würde. Die extraordinären Steuerbedürfnisse sind schon seit längerer Zeit größtentheils durch die extraordinären Abgaben bestritten worden, namentlich durch die Stempel- und Franksteuer, so daß zu diesen etwas Besonderes weiter nicht beigetragen wurde, als 31,600 Thlr., welche als außerordentliches Donativ von der Ritterschaft bewilligt wurden. Wohl stellt sich also die Frage heraus: Ist es noch angemessen, diese 31,600 Thlr. ferner noch fortbezahlen zu lassen, da die Steuerbefreiten doch eben sowohl zu den indirecten Staatsabgaben beitragen, als die Uebrigen, und ich würde einen Einwand von dieser Seite weit eher erwartet haben. Eine vollständige Ausgleichung